



Berlin, 20.04.2016

Schriftliche Stellungnahme der KJM zur Anhörung im Landtag von Nordrhein- Westfalen am 28.04.2016 zum 19. RÄStV

Novelle des JMStV

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Bestrebungen der Länder, die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) zu einem zeitnahen Abschluss zu bringen. Aus Sicht der KJM ist dieser Schritt seit langem fällig, da der JMStV seit 2003 unverändert in Kraft ist. Das Gesetzeswerk von 2003 enthält bisher wenige Antworten zur Medienkonvergenz. Beispielsweise kommt es aufgrund der fehlenden Durchwirkung der Altersbewertung aktuell zu Doppelprüfungen im System, die nun vermieden werden sollen. Die KJM hat den Novellierungsprozess kritisch begleitet und ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge jeweils in verschiedenen Stellungnahmen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Im Folgenden sollen auf einige aus Sicht der KJM wichtige in der Novelle enthaltene Regelungen hinweisen.

Neuregelungen im JMStV-E

Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung: In der Novelle werden die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gestärkt. Beispielsweise erhalten diese die Kompetenz zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen (§ 11 Abs. 1 JMStV-E). Die KJM ist auch weiterhin für die Anerkennungsverlängerung der Selbstkontrollereinrichtungen zuständig. Zudem entwickelt die KJM im Benehmen mit den Selbstkontrollereinrichtungen die Kriterien für Jugendschutzprogramme (§ 11 Abs. 3 JMStV-E). Die Stärkung der Selbstkontrollen hatte die KJM immer wieder gefordert, da damit das System der regulierten Selbstregulierung gestärkt wird. Im Zusammenspiel mit einer starken Medienaufsicht, die losgelöst vom Einfluss der Wirtschaft Standards, Richtlinien und Satzungen festlegt, können beide Seiten weiterhin erfolgreich für den Jugendmedienschutz arbeiten.



Durchwirkungsregelung (§ 5 Abs. 2 JMStV-E): Der Entwurf enthält eine Regelung, wonach die Obersten Landesjugendbehörden die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle erteilten Alterseinstufungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Freigabe und Kennzeichnung von inhaltsgleichen oder im wesentlichen inhaltsgleichen Angeboten übernehmen, sofern die KJM diese bestätigt. Diese Regelung soll der wachsenden Medienkonvergenz Rechnung tragen, indem die vormals strikte Trennung der Regulierung nach Verbreitungswegen gelockert wird. Dieses noch aus dem analogen Zeitalter stammende Prinzip ist vor dem Hintergrund der Verschmelzung von Mediengattungen, beispielsweise im Falle von Mediatheken im Internet oder Youtube-Kanälen, nicht mehr zeitgemäß. Damit werden Verfahrenserleichterungen für die Anbieter eingeführt und Doppelprüfungen vermieden. Über die Durchwirkungsregelung wird zudem erstmals die notwendige stärkere Verzahnung von JMStV und JuSchG, und somit von Bundes- und Landesrecht erreicht. Eine Durchwirkung war bislang nur vom JuSchG in den JMStV gegeben.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 3 JMStV-E): Die Vorschrift besagt, dass Anbieter, die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreiten, die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe neben der Vorschaltung von technischen Mitteln dadurch unmöglich machen oder wesentlich erschweren können, indem sie das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versehen, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann. Die KJM hat in den letzten Jahren in Telemedien eine deutliche Steigerung der Zahl der entwicklungsbeeinträchtigenden ausländischen Inhalte, sowie auch auf nutzergenerierten Plattformen festgestellt. Eine Alterskennzeichnung erscheint daher als notwendiger Schritt, um in diesem Bereich wirksame Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Jugendschutzbeauftragte (§ 7 JMStV-E): Die Vorschriften zum Jugendschutzbeauftragten wurden präzisiert. Der Anbieter soll wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten. Diese Angaben müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen. Damit wird gewährleistet, dass Nutzer sich bei Beschwerden schnell und direkt an einen kompetenten Ansprechpartner wenden können. Aus der Praxis kann die KJM diese Nachbesserung des Gesetzgebers nur begrüßen.



Technischer Jugendmedienschutz (§ 11 Abs. 6 JMStV-E): Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Regelung können nun auch die Selbstkontrollen durch Modellversuche aktiv die Entwicklung von sinnvollen technischen Schutzmechanismen befördern. Die Regelung wurde außerdem um die Entwicklung und Umsetzung von Altersklassifikationslösungen für den problematischen und dynamischen Bereich der Inhalte in nutzergenerierten Plattformen erweitert. Vielversprechende Systeme, die dies ermöglichen, werden derzeit bereits im Ausland erprobt. Eine Testung auch auf dem deutschen Markt sollte alsbald erfolgen.

Bewertung

Der vorliegende Novellentwurf liefert der KJM als Aufsichtsinstanz über den privaten Rundfunk und Telemedien in Deutschland eine verbesserte Arbeitsgrundlage – besonders im Hinblick auf die Durchwirkung. Daher befürwortet die KJM den vorliegenden Staatsvertragsentwurf. Die Aktualisierung der gegenwärtigen Gesetzesgrundlagen ist daher ein wichtiger Schritt, um einen zeitgemäßen Jugendschutz weiter zu befördern. Der Großteil der jugendschutzrelevanten Angebote kommt aus dem Ausland, was der Gesetzgeber ebenfalls im Jahre 2003 noch nicht berücksichtigen konnte. Die weitere Beförderung von technischen Schutzmaßnahmen und Pilotprojekten, die auch internationale Schnittstellen berücksichtigen, ist daher zu begrüßen. Der deutsche Jugendmedienschutz mit seinem System der regulierten Selbstregulierung hat sich bewährt und wird auch international beachtet. Um die Weiterentwicklung von praktikablen Lösungen zur Sicherstellung des Jugendmedienschutzes nicht zu gefährden, sollte der JMStV-E zeitnah verabschiedet werden.